

Stadtverband der Kleingärtner Gelsenkirchen e.V.

Richtlinien zur Errichtung von Gerätehäusern

Stand: 10.04.2016

Unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen wird die Errichtung von Gerätehäusern (seit September 1995) in Gelsenkirchener Kleingartenanlagen geduldet. Mit Bekanntwerden dieser Richtlinien (Rundschreiben 04/2011 vom 31.07.2011) verlieren alle anderen Mitteilungen ihre Gültigkeit.

Folgende Auflagen sind bei der Errichtung der Gerätehäuser zu erfüllen und zu beachten:

1. **ALLGEMEINE HINWEISE:**

Die Errichtung eines Gerätehauses ist vom jeweiligen Kleingärtnerverein dem Stadtverband der Kleingärtner Gelsenkirchen e.V. schriftlich mit den kompletten Unterlagen -

- ausgefüllter Duldungsantrag, durch den Nutzer unterzeichneter Erhalt der gültigen Richtlinien, Lageskizze mit Vermassung, Baubeschreibung / Herstellerprospekt in 3-facher Ausfertigung - anzuzeigen.
- Die Bearbeitungsgebühr beträgt **15,00 €** und ist bei Abgabe der Unterlagen zu entrichten.
- **Der Verein verpflichtet sich durch Unterschrift, das Bauvorhaben nur entsprechend den Richtlinien auszuführen zu lassen.**
- Nach Prüfung durch den Stadtverband (ggf. Ortstermin) erfolgt die schriftliche Duldung durch denselben. **Nach** Errichtung des Gerätehauses ist die
- „**Meldung über die Fertigstellung**“ zeitnah dem Stadtverband einzureichen.
- Dieser ist verpflichtet, die Aufstellung entsprechend der Richtlinien nochmals vor Ort zu überprüfen. Erforderliche **Extrafahrten** werden mit **12,50 €** zuzüglich Fahrtkosten dem Verein in Rechnung gestellt.
- Eine Übernahme bzw. Übergabe des Gerätehauses kann bei einem Nutzerwechsel nicht zur Bedingung gemacht werden. Das Gerätehaus geht auch nicht werterhöhend in die Entschädigungssumme bei der Wertermittlung ein.
- **Die Errichtung eines Gewächshauses und eines Gerätehauses auf einer Parzelle ist nicht gestattet.**
- **Bei Lauben mit einer Dachneigung über 22° dürfen keine zusätzlichen Gerätehäuser errichtet werden.**

2. **BAUART / MATERIAL:**

In **Fertigbauweise** dürfen nur handelsübliche Gerätehäuser aus:

- **Holz** (Profilbretter) oder
- behandeltem **Metall** (Blech oder Alu)

aufgestellt werden.

In **Eigenbau** dürfen ausschließlich:

- **Holz**-Gerätehäuser

errichtet werden. Für den **Holz-Eigenbau** gelten die Vorgaben des Stadtverbandes.

Die Aufstellung von Geräteboxen-, -kisten und/oder -häuser aus:

- **P V C sind nicht gestattet.**

3. **ABMESSUNGEN, STANDORT usw.:**

Grundfläche: maximal 4,50 m²

Firsthöhe: maximal 2,20 m

Dachform: Sattel- oder Pultdach

Dacheindeckung: Bitumen-Schindeln, asbestfreie Welleternitplatten oder besandete Dachpappe

Bodenplatte: Steinplatten, gekörnte Asche oder Holzboden

- eine Betonierung ist nicht gestattet -

Außenanstrich: es darf nur eine unauffällige dunkle Schutzfarbe aufgebracht werden

Abstände: mindestens 1,00 m innerhalb der Parzelle zu den Gartengrenzen
mindestens 1,00 m zur Laube / ein Anbau an die vorh. Laube ist nicht gestattet

Standort: mindestens 2,00 m zu Fremdgeländeteilen und zu Hauptwegen
hinterer Teil der Parzelle Gerätehauseingang möglichst vom Hauptweg abgewandt

Abpflanzung: sofort mit schnell wachsenden Arten
maximale Höhe bis zur Gerätehaustraufe
Park- und Waldgehölze (z.B. Koniferen) dürfen nicht verwendet werden.

4. **Vor der Errichtung** eines Gerätehauses sind alle ungenehmigten, auf Zeit und eventuell bis zu einem Nutzerwechsel (siehe auch gültige „bauliche Begehungsliste“) geduldeten **An- und Nebenbauten** komplett zu entfernen; hierzu zählen u.a. auch Kleintierställe usw.. Die Entfernung ist dem Stadtverband durch den Vereinsvorstand vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

5. Die Richtlinien sind **Bestandteil** der Gerätehausduldung und mit Abgabe der Duldungsunterlagen beim Stadtverband – versehen mit der Unterschrift der Gartennutzer / des Gartennutzers - einzureichen.

• Kleingärtnerverein: _____ Garten-Nr.: _____

• Die „Richtlinien zur Errichtung eines Gerätehauses“ haben wir / habe ich erhalten.

• Datum: _____

Unterschrift / Gartennutzer